

A b w ä g u n g

der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB am Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. XXXIX, „Photovoltaikanlage ehemaliger Güterbahnhof Hirschfelde“

- in der Fassung vom 13.12.2018, Auslegungszeitraum 18.01.2019 bis 18.02.2019

und der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einschließlich Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 BauGB am Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. XXXIX, „Photovoltaikanlage ehemaliger Güterbahnhof Hirschfelde“

- in der Fassung vom 13.12.2018, Anschreiben vom 19.12.2018 (per E-Mail)

Kurzzeichen der Abwägung

- Z** = Zustimmung (ausdrückliche Zustimmung bzw. keine Bedenken und Anregungen)
- K** = Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich, da eine nicht abwägungsbedürftige Äußerung vorliegt (z. B. Sachverhaltsdarstellung, Äußerung nicht Gegenstand bzw. nicht relevant für das Planverfahren)
- TB** = teilweise Berücksichtigung der Anregungen, Bedenken, Argumentation
- BB** = Anregung/Hinweis ist bzw. wird berücksichtigt, Bedenken konnten ausgeräumt werden
- NB** = Nicht berücksichtigte Bedenken, Hinweise und Anregungen

Ifd. Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Kürzel
Träger öffentlicher Belange und Behörden			
01	Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz Stellungnahme vom 24.01.2019		
01.1	<p>Nach Prüfung des Sachverhalts anhand der uns vorliegenden Unterlagen gibt die Raumordnungsbehörde folgende raumordnerische Stellungnahme ab: Die vorgelegte Planung steht grundsätzlich im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung.¹</p> <p>¹ Beurteilungsmaßstab sind die Erfordernisse der Raumordnung. Das sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung (z. B. in Aufstellung befindliche Ziele).</p>	Keine Bedenken und Anregungen	Z
01.2	<p>Begründung Sachverhalt Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. XXXIX im Verfahren nach § 13a BauGB sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem Gelände des ehemaligen Güterbahnhofs in Hirschfelde geschaffen werden. Das Plangebiet hat eine Größe von 1,25 ha. Für den Ortsteil Hirschfelde der Stadt Zittau liegt kein rechtskräftiger Flächennutzungsplan vor. Rechtliche Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 582), verbindlich seit 31. August 2013; • Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien, in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 7 Abs. 4 SächsLPIG am 4. Februar 2010 	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich	K
01.3	<p>Raumordnerische Bewertung Der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem Gelände des ehemaligen Güterbahnhofs im Ortsteil Hirschfelde der Stadt Zittau stehen keine Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes Sachsen 2013 entgegen. Die Nachnutzung einer brachgefallenen Bahnfläche entspricht dem Ziel 2.2.1.7 LEP 2013. Wir weisen darauf hin, dass sich das Plangebiet entsprechend der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien im Randbereich eines Vorbehaltsgebietes</p>	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich	K

Ifd. Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Kürzel
	Überschwemmungsbereich befindet. In diesem Zusammenhang kommt der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien eine besondere Bedeutung zu.		
01.4	<p>Hinweise</p> <p>Einschränkende Nutzungsbedingungen oder konkurrierende Nutzungsansprüche aus dem Raumordnungskataster sind für die überplante Fläche nicht bekannt.</p> <p>Wir bitten Sie, uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens (Abwägung, Genehmigung, Inkraftsetzung) im Rahmen Ihrer gesetzlichen Mitteilungspflicht gemäß § 18 SächsLPIG zu informieren.²</p> <p>² § 18 Abs. 1 SächsLPIG: „Die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 4 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes sind verpflichtet, der Raumordnungsbehörde unaufgefordert die von ihnen beabsichtigten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unverzüglich zur Führung des Raumordnungskatasters mitzuteilen sowie unverzüglich über wesentliche Änderungen zu informieren. Die Gemeinden informieren die Raumordnungsbehörde bei Wirksamwerden der Flächennutzungspläne und bei Inkrafttreten der Bebauungspläne über deren Inhalt und deren räumlichen Geltungsbereich. Behörden sind darüber hinaus verpflichtet, der Raumordnungsbehörde die im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu ihrer Kenntnis gelangten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unverzüglich mitzuteilen.“</p>	Die Informationspflicht zur Planungsfortführung wird berücksichtigt.	BB
02	<p>Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, 01311 Dresden</p> <p><i>Stellungnahme vom 29.01.2019</i></p>		
02.1	<p>Mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fluglärm - Anlagensicherheit / Störfallvorsorge - natürliche Radioaktivität - Fischartenschutz / Fischerei / Fisch- und Teichwirtschaft und - Geologie <p>Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.</p> <p>Wir haben die Prüfung und Einschätzung auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen:</p> <p>[1] E-Mail Schreiben Ingenieurbüro Heim vom 19.12.2018, Ralf Naumann Bearbeiter</p>	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich	K

Ifd. Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Kürzel
	<p>[2] mit [1] überreichte digitale Unterlagen: Entwurf Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. XXXIX "Photovoltaikanlage ehemaliger Güterbahnhof Hirschfelde" in der Fassung vom 13.12.2018, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung (Teil C)</p> <p>[3] Geologische Karte der eiszeitlich bedeckten Gebiete von Sachsen 1 : 50 000 Blatt 2770 Zittau (digitale und analoge Version des LfULG)</p> <p>[4] Geodatenarchiv und Landesdatenbank geologischer Aufschlüsse des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)</p> <p>[5] Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) i. d. F. d. Bek. vom 31.05.1999 SächsGVBl. Jg. 1999 Bl.-Nr. 9 S. 261 Fsn-Nr.: 662-1 Fassung gültig ab: 22.07.2013</p> <p>[6] Sächsisches Amtsblatt Nr. 48 vom 29. November 2001 - Bekanntmachungen des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie zu Hinweisen zur Vorbereitung und Durchführung von Bohrarbeiten vom 22. Oktober 2001</p> <p>[7] Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10 vom 18. Juli 2008: Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Lagerstättengesetz vom 23. Mai 2008</p> <p>[8] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz.</p>		
02.2	<p>1 Zusammenfassendes Prüfungsergebnis Nach Prüfung der zu vertretenden öffentlichen Belange bestehen aus geologischer Sicht keine Bedenken gegen den vorgelegten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan [2]. Wir empfehlen im Rahmen der weiteren Planbearbeitung die nachfolgenden Hinweise zu berücksichtigen. Zum gegenwärtigen Kenntnisstand [8] liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Zum vorliegenden Vorhaben bestehen daher aus Sicht des Strahlenschutzes keine rechtlichen Bedenken. Hinweise haben sich nicht ergeben. Die Belange der Anlagensicherheit/Störfallvorsorge, der Vorsorge vor Fluglärm und des Fischartenschutzes einschließlich Fisch- und Teichwirtschaft werden vom geplanten Vorhaben nicht berührt.</p>	Keine Bedenken und Anregungen	Z
02.3	<p>2 Hinweise 2.1 Geologisch-hydrogeologische Situation gemäß [3] und [4] Regionalgeologisch sind gemäß [3] im Planungsgebiet oberflächennah holozäner Kies und Sand, untergeordnet Schluff- und Tonlagen verbreitet. Darunter folgt weichselkalt-zeitlicher Kies und Sand.</p>	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich	K

Ifd. Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Kürzel
	<p>Im tieferen Untergrund ist gemäß [3] und [4] der Biotitgranit von Rumburk, grobkörnig, z. T. porphyrisch verbreitet (= Festgesteinsuntergrund Proterozoikum bis Tiefes Paläozoikum). Das Festgestein ist im Hangenden oftmals stark verwittert bis zersetzt.</p> <p>Die bindigen Ablagerungen (= Schluff, Ton) sind als frost- und wasserempfindlich zu klassifizieren und wirken als Grundwasserstauer. Die rolligen Kiese und Sande bilden dagegen einen Porengrundwasserleiter. Im Festgestein zirkuliert Grundwasser gebunden an offene Klüfte und Störungszonen (= Kluffgrundwasserleiter).</p> <p>Das Grundwasserdargebot unterliegt allgemein jahreszeitlichen und witterungsbedingten Schwankungen.</p> <p>Aufgrund seiner Nutzungsgeschichte ist das Planungsgebiet stark anthropogen überprägt worden (siehe auch Punkt 4.3 <i>Bestand und gegenwärtige Nutzung</i> in der Begründung [2]).</p>		
02.4	<p>2.2 Vorhandene Geodäten</p> <p>In Auswertung der Landesdatenbank geologischer Aufschlüsse des LfULG [4] liegen nur im weiteren Umfeld des Planungsgebietes geologische Punktinformationen vor (u. a. Bohrprofile, Schichtenverzeichnisse, Grundwasserinformationen). Sofern ihrerseits Interesse an den Daten besteht, können diese unter www.geologie.sachsen.de recherchiert werden bzw. kann eine entsprechende Anfrage an bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de gerichtet werden.</p> <p>Darüber hinaus stehen Geologische Karten www.geologie.sachsen.de sowie weitere Geodäten http://geoportalsachsen.de/ unter den angegebenen Internetverbindungen zur Verfügung.</p>	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich	K
	<p>2.3 Baugrunduntersuchungen</p> <p>Für geplante Baumaßnahmen wird zur näheren Quantifizierung der örtlichen Baugrundverhältnisse prinzipiell die Durchführung einer standortkonkreten Baugrunduntersuchung gemäß DIN 4020 / DIN EN 1997-2 empfohlen (siehe auch Punkt 5 <i>Beschreibung des Vorhabens</i> in der Begründung [2]).</p> <p>Werden im Rahmen der weiteren Planung Untersuchungen mit geologischem Belang (z. B. Baugrundgutachten / Hydrogeologisches Gutachten - Eignung des Untergrundes für Versickerungen) durchgeführt, bitten wir die Stadt Zittau uns die Ergebnisse gemäß § 11 (Geowissenschaftliche Landesaufnahme) des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) vom 20. Mai 1999 [5] zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Sofern für die o. g. Untersuchungen Bohrungen niedergebracht werden, besteht nach [6] und [7] Bohranzeige- und Bohrergebnismittelungspflicht gegenüber der Abteilung 10 (Geologie) des LfULG.</p>	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich Die Hinweise betreffen die Bauausführung und werden dem Vorhabenträger übermittelt.	K
03	<p>Sächsisches Oberbergamt, Postfach 1364, 09583 Freiberg <i>Stellungnahme vom 10.01.2019</i></p>		

Ifd. Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Kürzel
03.1	Mit Ihrem Schreiben vom 19. Dezember 2018 beteiligten Sie das Sächsische Oberbergamt als Träger öffentlicher Belange an oben genanntem Vorhaben. Nach Prüfung der uns vorliegenden Unterlagen sind die Belange des Sächsischen Oberbergamtes durch das Vorhaben nicht betroffen.	-	Z
04	Deutscher Wetterdienst , Postfach 60 05 52, 14405 Potsdam <i>Stellungnahme vom 2.01.2019</i>		
04.1	im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XXXIX „Photovoltaikanlage ehemaliger Güterbahnhof Hirschfelde“ in der Fassung vom 13.12.2018 und nehme hierzu wie folgt Stellung. Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.	Keine Bedenken und Anregungen	Z
	Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich	K
05	Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Bautzen , Postfach 1119, 2601 Bautzen <i>Stellungnahme vom 09.01.2019</i>		
05.1	Die zur Bebauung vorgesehene Fläche berührt keine Bundes- oder Staatsstraßen. Belange oder Planungsabsichten des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen (LASuV, NL BZ) werden durch das Vorhaben nicht betroffen. Nach Prüfung der örtlichen Lage ergibt sich keine Überschneidung mit LBP- Maßnahmen des LASuV, NL BZ. Im Eigentum des Freistaates Sachsen (Straßenbauverwaltung) oder des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) befindliche Grundstücke werden nicht tangiert.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich	K
05.2	Das LASuV, NL BZ ist im weiteren Verfahren anhand aussagekräftiger Planunterlagen zu beteiligen. Um Überlassung eines Planteiles A mit Begründung aus dem rechtskräftigen B-Plan wird gebeten, ebenso um Information, wenn der B-Plan zur Satzung erhoben wird.	Hinweis wird berücksichtigt	BB

Ifd. Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Kürzel
06	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen, Schlossplatz 1, 01067 Dresden <i>Keine Stellungnahme vorliegend</i>		
07	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, 01311 Dresden <i>Stellungnahme vom 07.01.2019</i>		
07.1	Das Landesamt für Archäologie erhebt gegen das o.g. Vorhaben keine Einwände, da unsere Belange in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 4.4 und in der Begründung unter Punkt 11.4 bereits ausreichend berücksichtigt sind.	Keine Bedenken und Anregungen	Z
08	Landkreis Görlitz, Postfach 300152, 02806 Görlitz <i>Stellungnahme vom 25.01.2019</i>		
08.1	Amt für Kreisentwicklung		
08.1.1	zu den uns am 19.12.2018 übergebenen Unterlagen <ul style="list-style-type: none"> • Teil A- Planzeichnung, Planfassung vom 13.12.2018 • Teil B - Textliche Festsetzungen • Begründung • Kurzgutachten Zauneidechse • Blendgutachten erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange des Landratsamtes Görlitz. Mit diesem Schreiben übermitteln wir Ihnen unsere Stellungnahme gem. § 4 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) als Behörde, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird. Die Stellungnahme des Landratsamtes wurde in Verantwortung des Amtes für Kreisentwicklung unter Beteiligung der in unserem Hause von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange gebündelt.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich	K
08.1.2	Aus der Sicht einer geordneten städtebaulichen Entwicklung bestehen Bedenken in Bezug auf die im Blendgutachten festgestellten Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes. Wirksame Blendschutzmaßnahmen sind im Bebauungsplan festzusetzen. Der Untersuchungsraum des Gutachtens ist auf Wohngebäude und Straßen zu erweitern und das Gutachten ist zu überarbeiten. Die in den folgenden Punkten und den beigefügten Stellungnahmen der Fachämter vorgetragenen Forderungen, Anregungen und Hinweise sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen bzw. in die Abwägung einzubeziehen.	Bedenken werden berücksichtigt s. 08.2.3 Belange Immissionsschutz	BB

Ifd. Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Kürzel
08.1.3	Allgemeine Hinweise Im Ortsteil Hirschfelde gibt es noch immer keinen wirksamen Flächennutzungsplan. Die Stadt Zittau befindet sich nach unserer Kenntnis gegenwärtig auch nicht im Aufstellungsverfahren für den Teilflächennutzungsplan im Ortsteil Hirschfelde (somit ist das Parallelverfahren nach § 8 Abs.3 BauGB nicht anwendbar). Der Bebauungsplan bedarf daher vor seiner Inkraftsetzung einer Genehmigung durch das Landratsamt Görlitz.	Kenntnisnahme s. 08.1.4	K
08.1.4	Der Bebauungsplan wird als vorzeitiger Bebauungsplan gem. § 8 Abs.4 BauGB aufgestellt. Wie im Entwurf der Begründung richtig festgestellt, müssen für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans dringende Gründe vorliegen. Ein privates wirtschaftliches Interesse ist kein solcher dringender Grund. Die dringenden Gründe, die die Aufstellung des Bebauungsplans erfordern, müssen in der Begründung nachvollziehbar dargelegt werden. Außerdem ist nachzuweisen, dass der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegensteht.	Dringende Gründe sind die Nutzbarmachung der brach liegenden Fläche und deren Sicherung durch Einzäunung sowie der Ausbau regenerativer Energietechnik, um u.a. auch die Erreichung der angestrebten Klimaziele zu unterstützen. In der Begründung wurde auf die genannten Gründe bereits hingewiesen. Dass gleichzeitig privatwirtschaftliche Interessen bedient werden, ist ein Nebeneffekt. Der Flächennutzungsplan für die nördlichen Ortsteile befindet sich im Aufstellungsverfahren und wurde bereits 2008 mit Beschluss durch den Stadtrat eingeleitet. Aufgrund des umfassenden Diskussionsbedarfes zur Entwicklung der Ortsteile hat die Erarbeitung des Vorentwurfes bis Ende letzten Jahres angedauert. Es ist vorgesehen, demnächst den Vorentwurf in den stadtinternen Gremien vorzustellen und anschließend die Vorentwurfsbeteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden/TÖB durchzuführen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan widerspricht nicht den Entwicklungsabsichten im FNP-Vorentwurfsstand.	BB
08.1.5	Der Bebauungsplan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung in einem Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden. Im beschleunigten Verfahren kann auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach §§ 3 Abs.1, 4 Abs.1 BauGB verzichtet werden. Es ist ortsüblich bekannt zu machen, dass eine Umweltprüfung, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht beschrieben werden müssen, nicht durchgeführt wird. Es ist keine Zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs.1 BauGB beizufügen.	Die erforderliche Bekanntmachung dazu erfolgte im Zittauer Stadtanzeiger am 10.09.2018.	BB
08.1.6	Bezeichnung der Satzungsbestandteile Nur die Bestandteile der Satzung werden als Teil A, B usw. bezeichnet. Die Begründung ist kein Bestandteil der Satzung und kann daher auch nicht als Teil C bezeichnet werden! Wir bitten, dies entsprechend zu korrigieren.	Bezeichnung der Begründung als Teil C wird entfernt.	BB

Ifd. Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Kürzel
08.1.7	<p>Besonderheiten eines vorhaben bezogenen Bebauungsplans Voraussetzung für die Einleitung des Aufstellungsverfahrens für einen vorhaben bezogenen Bebauungsplan durch die Gemeinde ist, dass der Vorhabenträger der Gemeinde einen Vorhaben- und Erschließungsplan vorlegt. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird Bestandteil des vorhaben bezogenen Bebauungsplans. Der zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger zu vereinbarende Durchführungsvertrag ist vor dem Satzungsbeschluss abzuschließen. In der Verfahrensakte sind Belege einzuheften, mit denen der Vorhabenträger nachweist, dass er über die Grundstücke im Bebauungsplan verfügt (Grundbuchauszug, Erbbaurecht o.a.) und dass er auch finanziell in der Lage ist, das Vorhaben durchzuführen (Kontoauszug, Kreditzusage, Bankbürgschaft o.a.).</p>	<p>Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist in den Planteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes integriert.</p> <p>Hinweise sind bekannt und werden berücksichtigt</p>	BB
08.1.8	<p>Festsetzungen in einem v.-bez. B-Plan In Nr. 1.1 der Textlichen Festsetzungen wird bestimmt, dass nur die Errichtung von Modultischen mit Solarmodulen zulässig sind. Diese Festsetzung ist im vorliegenden Fall notwendig (sollte aber anders formuliert werden s.u.), da im Bebauungsplan eine Baugebiet nach BauNVO und andere Festsetzungen nach § 9 BauGB getroffen worden sind. Dies ist jedoch in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht erforderlich, da die Gemeinde, hier Stadt Zittau, bei der Bestimmung der Zulässigkeit von Vorhaben gem. § 12 Abs.3 BauGB nicht an die Festsetzungen nach § 9 BauGB und nach der BauNVO gebunden ist. Es ist also überflüssig aber nicht rechtswidrig, ein Baugebiet, hier SO PV, festzusetzen. Da jedoch, aus welchen Gründen auch immer, eine bauliche oder sonstige Nutzung allgemein festgesetzt ist, ist hier auch die o.g. Festsetzung zu treffen. Sie sollte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wegen ihrer Bedeutung für alle Festsetzungen in den Textlichen Festsetzungen unter einer gesonderten Nummer aufgeführt sein und 2. dahingehend allgemeiner formuliert werden, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat. Bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird mit dem Durchführungsvertrag bestimmt, welches Vorhaben letztlich zulässig ist. 	<p>Die Festsetzung unter Punkt 1.1 als Sonstiges Sondergebiet ist verbunden mit der ausschließlichen Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ und entspricht somit dem konkreten Bauvorhaben und lässt keine anderen Nutzungsmöglichkeiten zu. Die Zweckbestimmung wird nunmehr noch dahingehend konkretisiert, dass „Photovoltaikanlage“ geändert wird in „Freiflächenphotovoltaikanlage“.</p> <p>Die Art der Nutzung/das Vorhaben ist eindeutig bestimmt und lässt keinen Spielraum. Darüber hinaus ist in Übereinstimmung mit dem konkreten Vorhaben ergänzend festgesetzt, dass nur die Errichtung von Modultischen mit Solarmodulen zulässig ist.</p> <p>Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist hier bei dieser Planung mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan identisch. Im Durchführungsvertrag wird hinsichtlich des zuzulassenden Vorhabens auf die Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Bezug genommen und keine weiteren Nutzungsmöglichkeiten aufgeführt. Gemäß Rechtssprechung gibt es zu dieser Verfahrensweise keine Bedenken.</p>	TB
08.1.9	<p>Der Hinweis auf der Planzeichnung zur Nichtbindung der Gemeinde an § 9 BauGB und BauNVO bei der Bestimmung der Zulässigkeit von Vorhaben kann ganz entfallen, denn im vorliegenden Fall hat die</p>	<p>s. Abwägung 08.1.8 Der Hinweis wird nicht entfernt.</p>	NB

Ifd. Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Kürzel
	<p>Gemeinde ja von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht und ein Baugebiet und andere Festsetzungen nach § 9 BauGB im Plan festgesetzt. Beim Vollzug des Bebauungsplans sind dann die Gemeinde, die Bauaufsicht und andere Vollzugsbehörden selbstverständlich an die Festsetzungen dieses Bebauungsplans gebunden. Bitte streichen Sie daher diesen Hinweis auf der Planzeichnung, denn es handelt sich hierbei um eine gesetzliche Norm für das Aufstellungsverfahren, nicht jedoch für den Vollzug des Bebauungsplans!</p>		
08.1.10	<p>Denkmalschutz Seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.</p>	-	Z
08.1.11	<p>Hinweise zu Verfahrensvermerken Der Bebauungsplan hat die Eigenschaft einer Urkunde. Auf der maßgeblichen Planzeichnung müssen, um die Identität und die Tatsache der Durchführung von Verfahrenshandlungen nachweisen zu können, urkundliche Vermerke, die sog. Verfahrensvermerke, aufgenommen werden (s. Urteil BVerwG vom 7.9.1979 - IV C 7.77). Die Verfahrensvermerke sind durch den leitenden Verwaltungsbeamten (hier Oberbürgermeister) zu unterzeichnen und zu siegeln. Besteht die Satzung aus mehreren Teilen (z.B. Planzeichnung, Verfahrensvermerke und Textliche Festsetzungen getrennt), sind also auch die Verfahrensvermerke gesondert abgedruckt (besser ist ihr Abdruck auf der Planzeichnung selbst), so müssen diese bei der in der Stadtverwaltung verbleibenden Urschrift so mit den anderen Satzungsteilen verbunden werden, dass ihre Trennung ohne merkbare Beschädigung nicht möglich ist; die Verbindungsstellen sind zu siegeln. Der Ausfertigungsvermerk und die Bestätigung der Liegenschaftsgrenzen durch das Vermessungsamt sollten jedoch unbedingt auf der Planzeichnung mit abgedruckt werden. Nachträglich Änderungen der Urschrift sind nach der Ausfertigung grundsätzlich unzulässig. Die Urschrift des Bebauungsplans ist mit der Begründung nach dem Inkrafttreten von der Stadt zu verwahren. Mit der Ausfertigung bestätigt der OB, dass das ausgefertigte Exemplar dem vom Stadtrat beschlossenen Willen entspricht. Der Ausfertigungsvermerk darf durch den OB erst unterschreiben werden, wenn die Genehmigung bei der Stadt vorliegt. Er muss aber vor der Inkraftsetzung unterschrieben sein.</p>	<p>Die Bestätigung der Liegenschaftsgrenzen ist auf dem Planteil A enthalten. Die Hinweise sind bekannt und werden zur Kenntnis genommen.</p>	BB
08.1.12	<p>Die Stellungnahme des Landratsamtes als Bündelungsbehörde für die einzelnen Fachbehörden umfasst neben diesem Schreiben gleichrangig die beigefügten Stellungnahmen folgender Fachämter: - Umweltamt vom 21.01.2019 - Vermessungsamt vom 09.01.2019.</p>	Kenntnisnahme	K
08.1.13	Schlussbemerkung	Hinweise werden zur Kenntnis genommen	K

Ifd. Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Kürzel
	Diese Stellungnahme ergeht aus Sicht des Landratsamtes Görlitz. Eine Aussage zur Genehmigungsfähigkeit der Satzung ist damit nicht verbunden. Die Stellungnahme bezieht sich auf die vorgelegten Unterlagen und verliert ihre Gültigkeit, wenn wesentliche Änderungen vorgenommen werden. Den Stellungnahmen der übrigen Träger öffentlicher Belange wird hiermit nicht vorgegriffen.		
08.2	Umweltamt		
08.2.1	3102 Belange Naturschutz Dem Bebauungsplan wird zugestimmt.	-	Z
08.2.2	3103 Belange Wasser Dem Vorhaben wird zugestimmt. Es wird davon ausgegangen, dass sich der Oberflächenwasserabfluss durch die geplante Bebauung nur unwesentlich verändern wird.	-	Z
08.2.3	3104 Belange Immissionsschutz Gegen den B-Plan bestehen Bedenken. Für das Vorhaben wurde ein Blendgutachten durch die PI Berlin AG, Bericht-Nr. 201801830Sa_v2 mit Datum vom 28.09.18 bzgl. der Blendwirkung zur angrenzenden Bahntrasse erstellt. Aus diesem geht hervor, dass es in den Abendstunden im Februar, März, September und Oktober zu einer Blendungen des Triebwagenfahrers führen kann und eine Totalblendung ermöglicht. Wirksame Blendschutzmaßnahmen sind im B-Plan festzusetzen. Die möglichen Blendwirkungen durch die geplante PV-Anlage auf die Wohngebäude und Straßen wurden nicht in die Untersuchung einbezogen. Diesbezüglich ist das Gutachten zu überarbeiten. Es sind ggf. Blendschutzmaßnahmen zu benennen und in den textlichen Festsetzungen zu fixieren	Der Hinweis wird berücksichtigt und das Blendgutachten überarbeitet. Erforderliche Blendschutzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes werden Bestandteil des Durchführungsvertrages zwischen der Stadt Zittau und dem Vorhabenträger.	BB
08.2.4	3105 Belange Abfall, Altlasten und Bodenschutz Es bestehen keine Einwände.	-	Z
08.3	Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung		
08.3.1	Mit ihrer E-Mail vom 19.12.2018 baten Sie um Zuarbeit zur Erarbeitung einer gebündelten Stellungnahme für o. g. Bebauungsplan. Gegen die gesichteten Planungsunterlagen bestehen aus Sicht der unteren Vermessungsbehörde keine Bedenken. Eine Aussage zur Darstellung des katastermäßigen Bestandes wird wie folgt gegeben:	Kenntnisnahme	K

Ifd. Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Kürzel
	Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. XXXIX "Photovoltaikanlage ehem. Güterbahnhof Hirschfelde" der Stadt Zittau, sind alle auf der Planzeichnung und in der Begründung dargestellten Flurstücksbezeichnungen der Gemarkung Hirschfelde korrekt und auf den aktuellen Stand.		
08.3.2	Angrenzend an das Plangebiet sollten die Flurstücksnummern 24/1 und 36/6 auf der Planzeichnung nachgetragen werden.	Der Hinweis wird eingearbeitet.	BB
08.3.3	<p>Im Geltungsbereich des Vorhabens befinden sich Grenz- und evtl. Vermessungspunkte. Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass gemäß § 6 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2013 (Sächs-GVBl S 482), derjenige der Arbeiten vornehmen will, durch die die Gefahr einer Veränderung, Beschädigung oder Entfernung von Grenzmarken besteht, deren Sicherung bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur auf seine Kosten zu veranlassen hat.</p> <p>Wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert, entfernt oder ihre Verwendbarkeit beeinträchtigt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro geahndet werden (vgl. § 27 Abs. 1 - 3 SächsVermKatG).</p> <p>Im Baugenehmigungsverfahren sollten die Bauherren (Grundstückseigentümer, Inhaber grundstücksgleicher Rechte) darauf hingewiesen werden, dass, wenn ein Gebäude abgebrochen, neu errichtet, in seinen Außenmaßen wesentlich verändert oder die Nutzung eines Flurstückes geändert wurde, unverzüglich, spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme, die Aufnahme des veränderten Zustandes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen ist (vgl. § 6 Abs. 3 SächsVermKatG).</p>	Die Hinweise betreffen die Bauausführung und werden dem Vorhabenträger zur Berücksichtigung übermittelt.	K
09	Regionaler Planungsverband OL/NS , Löbauer Str. 63, 02625 Bautzen <i>Stellungnahme vom 17.01.2019</i>		
09.1	<p>Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XXXIX „Photovoltaikanlage ehemaliger Güterbahnhof Hirschfelde“, Große Kreisstadt Zittau, Landkreis Bautzen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanung wird zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XXXIX „Photovoltaikanlage ehemaliger Güterbahnhof Hirschfelde“ wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich gemäß Raumnutzungskarte der ersten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien im Randbereich eines Vorbehaltsgebietes Überschwemmungsbereich.</p>	<p>Die Nachnutzung der brachgefallenen Bahnfläche entspricht dem Ziel 2.2.1.7 LEP 2013.</p> <p>Mit dem Vorhaben werden der Ausbau regenerativer Energietechnik und damit auch die Erreichung der angestrebten Klimaziele unterstützt.</p> <p>Das Restrisiko einer Überflutung ist durch die Höherlage des Plangebietes gegenüber der Bahn äußerst gering. Mit der vorhabenbezogenen Festsetzung zur Ständer-</p>	BB

Ifd. Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Kürzel
	Die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Überschwemmungsbereich erfolgte, um auf das Restrisiko in deichgeschützten Bereichen aufmerksam zu machen (Deichbrüche, Überströmen der Deiche bei Extremhochwasser). Laut Grundsatz 4.5.3 des Regionalplanes sollen die Vorbehaltsgebiete Überschwemmungsbereich von (weiterer) Bebauung und anderen Nutzungen mit hohem Schadenspotenzial freigehalten werden.	auweise mit dem Modul-Bodenabstand $\geq 0,7$ m ist die Möglichkeit der Unterströmung der Anlagen gegeben, folglich entsteht im Falle einer Überflutung kein hohes Schadenspotential.	
09.2	<p>Grundsätze des Regionalplanes sind dabei von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe des § 4 ROG und der für die Planungen und Maßnahmen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll.</p> <p>Die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien ist am 04. Februar 2010 gemäß § 7 Abs. 4 SächsLPlIG in Kraft getreten (Amtlicher Anzeiger des SächsABl., Jg. 2010, Bl.-Nr. 5, S. A 49). Die darin enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 4 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, zu beachten bzw. zu berücksichtigen.</p> <p>Rechtsgrundlage für die Abgabe dieser Stellungnahme bildet der Beschluss 620 der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz - Niederschlesien vom 16. Dezember 2010 i. V. m. § I Abs. 2 der Verbandssatzung.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich auf die vorgelegten geprüften Unterlagen. Sie verliert bei wesentlichen Änderungen der Bezugsgrundlage ihre Gültigkeit.</p> <p>Stellungnahmen anderer Träger öffentlicher Belange wird nicht vorgegriffen.</p>	<p>s. Abwägung 09.1</p> <p>In die Planzeichnung wird die Linie des Extremhochwassers HQ 500 aus der Gefahrenkarte der gültigen Hochwasserschutzkonzeption 2004 des Freistaates Sachsen ergänzt und somit die Lage im Risikogebiet im Sinne des Wasserhaushaltgesetzes nachrichtlich gekennzeichnet. (Hinweisfunktion)</p> <p>Der Vorhabenträger ist im Rahmen der Planung über die Lage der Vorhabengrundstücke (Teilbereiche) im Vorbehaltsgebiet Überschwemmungsbereich informiert.</p> <p>Die Festsetzungen wurden abgestimmt.</p>	B
10.1	<p>Stadtverwaltung Zittau Freiwillige Feuerwehr, Postfach 1458, 02754 Zittau</p> <p><i>Stellungnahme vom 29.01.2019</i></p>		
10.1.1	<p>die Feuerwehr Zittau nimmt zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>1. Zum Schutz der Einsatzkräfte der Feuerwehr sind PV-Feuerweherschalter zu installieren und zu kennzeichnen. Gemäß den Empfehlungen zur Brandschutzgerechten Planung, Errichtung und Instandhaltung von PV-Anlagen sollte ein „Übersichtsplan für Einsatzkräfte“ nach VDE-AR2100-712 erstellt werden.</p> <p>2. Gemäß Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr (Stand Mai 2011) ist die Feuerwehrezufahrt so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von 10 t befahren werden kann. Die Aufstellfläche ist so zu befestigen, dass sie einen Auflagedruck (Bodenpressung) von mindestens 80 N/cm² standhält.</p>	Die Hinweise betreffen die Erschließungsplanung/ Bauausführung und werden dem Vorhabenträger zur Berücksichtigung übermittelt.	K

Ifd. Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Kürzel
10.1.2	3. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz muss eine Wassermenge von 1.600 l/min, für eine Zeit von zwei Stunden, gewährleistet sein.	Laut Brandschutzkonzeption gesichert.	BB
11	Industrie- und Handelskammer Dresden , Langer Weg 4, 01239 Dresden <i>Stellungnahme vom 30.01.2019</i>		
11.1	die Industrie- und Handelskammer Dresden dankt für die Übersendung der Entwurfsunterlagen zu o. g. Planung und teilt mit, dass es dazu weder Hinweise noch Bedenken gibt.	Keine Bedenken und Anregungen	Z
12	Kreishandwerkerschaft Görlitz , Melanchthonstraße 19, 02826 Görlitz <i>Stellungnahme vom 15.01.2019</i>		
12.1	die Kreishandwerkerschaft Görlitz wurde um Stellungnahme zu oben genannten Bebauungsplan gebeten. Als Träger für öffentliche Belange und Interessenvertretung des Handwerks bitten wir bei der öffentlichen Auftragsvergabe, durch Fach- und Teillöse die kleinen und mittelständischen Unternehmen der Region zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise betreffen die Bauausführung.	K
13	EGLZ , Streitfelder Straße 2, 02708 Lawalde <i>Keine Stellungnahme vorliegend</i>		
14	ENSO NETZ GmbH , Regionalbereich Görlitz, Gottlieb-Daimler-Straße 15, 02828 Görlitz <i>Stellungnahme vom 11.01.2019</i>		
14.1	Wenn im Rahmen der hier angezeigten Maßnahmen Anlagen für den zukünftigen Breitbandausbau eingebaut werden, bitten wir um Bereitstellung der eingemessenen Breitbandinfrastruktur, um eine eventuelle Mitnutzung prüfen zu können (z. B. Leerrohre, Mikrorohre, Glasfaserkabel). Des Weiteren sind wir ebenfalls an einer Mitnutzung oder Überlassung von bereits außer Betrieb genommener Infrastruktur oder perspektivisch außer Betrieb gehender Infrastruktur interessiert, die sich für einen Breitbandausbau nachnutzen lässt. (z. B. Leerrohre, stillgelegte Rohrleitungen usw.). Sollte Ihr Vorhaben dazu führen, dass sich die Topografie im Projektgebiet ändert, bitten wir um Bereitstellung der Bestandsvermessung nach Bauabschluss, um unsere Bestandspläne aktualisieren zu können. Im Gegenzug können wir Ihnen im Vorfeld der Maßnahme unseren Anlagenbestand	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.	K

Ifd. Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Kürzel
	kostenfrei in digitaler Form zur Verfügung stellen. Bei Bedarf senden Sie bitte eine E-Mail mit der Nummer unserer Auskunft an gis.datenabfrage@enso.de.		
14.2	<p>Gegen den Inhalt des Bebauungsplanes bestehen unsererseits unter folgenden Bedingungen keine Einwände: Stellungnahme Stromanlagen Im Planungsbereich befinden sich elektrotechnische Anlagen der ENSO NETZ GmbH. Kabel dürfen nicht überbaut werden und müssen zugänglich bleiben. Oberirdische Anlagen sind vor Ort ersichtlich. Außer Betrieb befindliche Kabel sind als unter Spannung stehend zu betrachten und dürfen nicht beschädigt werden. Entsprechend der DIN VDE 0101 sind folgende Abstände zu den Energiekabeln einzuhalten: Parallelführung > 0,4 m Kreuzungen und Engstellen (nach Abstimmung) > 0,2 m Bei der Errichtung von Bauwerken sind folgende seitliche Mindestabstände zu unseren Anlagen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu Kabeltrassen von Bauwerken..... 0,5 m zur Achse äußeres Kabel - zu Kabeltrassen vom äußeren Rand der Baugrube..... 1,0 m zur Achse äußeres Kabel - zu Niederspannungsfreileitungen (blank)..... 3,0 m zur Trassenachse - zu Niederspannungsfreileitungen (isoliert)..... 1,5 m zur Trassenachse - zu Mittelspannungsfreileitungen Holzmasten..... 6,5 m zur Trassenachse - zu Mittelspannungsfreileitungen Betonmasten 7,5 m zur Trassenachse - zu Mittelspannungsfreileitungen (isoliert)..... 1,5 m zur Trassenachse - zu Umspannstationen 1,0 m nach allen Seiten <p>Ausnahme: USt bis 2,0 m Höhe..... 0,5 m an öffnungslosen Seiten Können diese Abstände nicht eingehalten werden, ist eine Abstimmung mit unserem Unternehmen zwingend notwendig. Beachten Sie bitte außerdem, dass aus Sicherheitsgründen während der Bauzeit eine Annäherung an die Niederspannungs/Mittelspannungsfreileitung unter 1,0 m/3,0 m nicht zulässig ist. Dementsprechend sind zwangsläufig bereits größere Abstände als oben festgelegt bei der Bauplanung zu berücksichtigen. Im Kreuzungs- und Näherungsbereich mit Kabeln der ENSO NETZ GmbH ist nur Handschachtung gestattet. Umverlegungen von elektrotechnischen Anlagen auf Grund des Bebauungsplanes werden im Auftrag und auf Rechnung des Veranlassers ausgeführt. Für den Anschluss dezentraler Erzeugungsanlagen ist die Ermittlung des technisch und gesamtwirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunktes mit dem Netz notwendig. Dies erfolgt durch den Netzbetreiber auf Antrag des Einspeisers (siehe: enso-netz.de unter "Strom aus Erneuerbaren Energien" und "Weitere Informationen zur dezentralen Einspeisung").</p>	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise betreffen die Bauausführung und werden dem Vorhabenträger zur Berücksichtigung übermittelt.	K

Ifd. Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Kürzel
	Die von Ihnen eingereichten Unterlagen wurden durch einen Bestandsplan ergänzt, der jedoch nur informatorischen Charakter hat.		
14.3	<p>Stellungnahme Gasanlagen</p> <p>Gegen die geplante Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken. Dabei müssen die anerkannten Regeln der Technik (wie z. B. DVGW-Arbeitsblätter, DIN-Vorschriften, VDE-Richtlinien, BG-Vorschriften usw.) beachtet werden.</p> <p>Für eingetragene Abstands- und Rohrüberdeckungsmaße übernehmen wir keine Gewähr. Es muss mit geringeren Tiefenlagen als angegeben gerechnet werden. Zur genauen Feststellung des Leitungsverlaufes sind Quergräben von Hand zu ziehen, Kabel sind zu orten.</p> <p>Während der Maßnahme müssen unsere Versorgungsanlagen so gesichert werden, dass seitliche und höhenmäßige Lageveränderungen ausgeschlossen sind. Leitungen mit einer Überdeckung von < 0,5 m dürfen nicht ohne Schutzmaßnahmen, die mit dem zuständigen Meisterbezirk abgestimmt sind, befahren werden.</p> <p>Freigelegte Rohrleitungen sind vor mechanischen Beschädigungen durch geeignete Mittel (z. B. Schutzmatte) zu schützen. Beschädigungen, die durch die Nichtbeachtung der erforderlichen Schutzvorkehrungen entstehen, werden wir dem Verursacher in Rechnung stellen.</p> <p>Im vorgesehenen Baubereich sind keine Hochdruckgasleitungen der ENSO vorhanden. Unsere Stellungnahme für Ihr Vorhaben gilt 1 Jahr.</p>	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise betreffen die Bauausführung und werden dem Vorhabenträger zur Berücksichtigung übermittelt.	K
15	<p>Stadtwerke Zittau GmbH, Friedensstraße 17, 02763 Zittau</p> <p><i>Stellungnahme vom 23.10.2018</i></p>		
15.1	<p>die Auskunftserteilung erfolgt durch die Stadtwerke Zittau GmbH für die Versorgungsbereiche Gas-, Fernwärme-, Strom/Straßenbeleuchtung, Wasserversorgung und mit Hinweisen zur Abwasserentsorgung.</p> <p>Gemäß den von Ihnen eingereichten Unterlagen übergeben wir Ihnen unsere Bestände an Versorgungsleitungen im für das Vorhaben gültigen Auszug aus unseren Bestandsunterlagen.</p> <p>Darüber hinausgehende Angaben sind unverbindlich und müssen in jedem Fall an Ort und Stelle von Ihnen überprüft werden. Das gilt insbesondere für eingetragene Abstands- und Überdeckungsmaße, für die wir keine Gewähr übernehmen. Es muss mit geringeren Tiefenlagen als angegeben gerechnet werden. Zur genauen Feststellung des Leitungsverlaufes sind daher Quergräben von Hand zu ziehen. Die Auskunftserteilung gilt nur für Leitungen unseres Zuständigkeitsbereiches. Wir weisen Sie daher auf Ihre besondere Sorgfaltspflichten bei Vorfinden von unterirdisch verlegten Leitungen hin und erlauben uns, darauf zu verweisen, dass im Beplanungs-/Baugebiet weitere leitungsgebundene</p>	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich Die Hinweise betreffen die Bauausführung und werden dem Vorhabenträger zur Berücksichtigung übermittelt.	K

Ifd. Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Kürzel
	<p>Versorgungsträger vorhanden sein können, über die die zuständigen Versorgungsträger auf Anfrage Auskunft erteilen.</p> <p>Erfolgen Veränderungen des Straßen- oder Geländeniveaus im Bereich von Schieber- oder Hydrantenkappen und werden dabei die zulässigen Toleranzen in den Kappen über- oder unterschritten, sind vom Verursacher die Kosten für Hydrantenwechsel bzw. Gestängeangleichungen zu tragen.</p> <p>Bei der Bepflanzung mit Starkbäumen ist ein seitlicher Abstand zu unterirdisch verlegten Versorgungsleitungen von mindestens 2,0 m einzuhalten. Wo dies nicht gewährleistet werden kann, sind in Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen zwischen der Bepflanzung und den unterirdisch verlegten Versorgungsleitungen Trennwände so einzubringen, dass die Wurzeln nicht in den Leitungsbereich einwachsen können. Unterhalb eines Abstandes zu unterirdisch verlegten Versorgungsleitungen von 1,20 m ist eine Starkbaumbepflanzung unzulässig. Bei späteren Reparaturarbeiten in diesen Bereichen ist durch uns nicht auszuschließen, dass Wurzeln beschädigt werden können.</p> <p>Unsere Versorgungsleitungen dürfen grundsätzlich nicht überbaut oder überpflanzt werden. Geländeniveau-Regulierungen sind in jedem Fall mit uns abzustimmen.</p> <p>Bei der Planung und Bauausführung sind die geltenden Regeln der Technik unbedingt zu beachten bzw. anzuwenden!</p> <p>Bei grabenloser Verlegung, Durchörterungen, Durchpressungen usw. ist eine gesonderte Zustimmung einzuholen.</p> <p>Abwasserleitungen sind in ihrer Lage unterhalb von Trinkwasserleitungen anzuordnen. Wenn die Abwasserleitung auf gleicher Höhe oder höher als die parallel geführte TW-Leitung angeordnet ist, muss ein Abstand von 1,5 m eingehalten werden.</p> <p>Besondere Hinweise: Im gekennzeichneten Gebiet befinden sich keine Anlagen und Leitungen der Gas- und Stromversorgung sowie der Straßenbeleuchtung, die sich in Rechtsträgerschaft bzw. Betriebsführung der Stadtwerke Zittau GmbH befinden.</p> <p>Die Planunterlagen für die Trinkwasserversorgungsanlagen und für die Abwasserentsorgung sind dem Anschreiben beigefügt. Bitte beachten Sie, außer den in den beigefügten Leitungsbestandsplänen dargestellten Leitungen und Anlagen können sich auch abnehmereigene Leitungen und Anlagen befinden, über deren Lage und Schaltzustand wir keine Kenntnis haben. Rechtzeitig vor Baubeginn ist die Zustimmung/Aufgrabegenehmigung bei dem Grundstückseigentümer einzuholen. Die entsprechenden Informationen über vorhandene Kabel und Anlagen zur Strom- und Gasversorgung erhalten Sie von der ENSO Netz GmbH, Regionalbereich Görlitz, Gottlieb-Daimler-Straße 15 in 02828 Görlitz.</p>		

Ifd. Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Kürzel
	<p>Die benötigten Unterlagen über den Bestand der Straßenbeleuchtungsanlagen können Sie nur über den Eigenbetrieb Kommunale Dienste in 02788 Zittau, OT Hirschfelde, Rosenstraße 3, einholen. Ihr Ansprechpartner ist Herr Scheunig, Tel.: 035843 27114.</p> <p>Abwasser Beidseitig des Kanals ist eine Leitungsschutzzone von 2,5 - 3,0 m zu beachten! In dieser Leitungszone ist eine Überbauung und Bepflanzung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen mit Bäumen grundsätzlich nicht statthaft.</p>		
16	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, 01059 Dresden <i>Stellungnahme vom 04.01.2019</i></p>		
16.1	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH (siehe Anlage). Wir bitten Sie, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereichs durch die Telekom Deutschland GmbH ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom Deutschland GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher folgendes sicherzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche entsprechend §9(1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird; - dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten (Grundstückseigentümer) den Grundstücksnutzungsvertrag einzufordern und der Telekom Deutschland GmbH auszuhändigen; 	<p>Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise betreffen die Bauausführung und werden dem Vorhabenträger zur Berücksichtigung übermittelt.</p>	K

Ifd. Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Kürzel
	- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.		
17	SOWAG mbH , Äußere Weberstraße 43, 02763 Zittau <i>Stellungnahme vom 20.12.2018</i>		
17.1	Für den Trinkwasserversorgungsbereich der SOWAG mbH und als Betriebsführerin der Abwasseranlagen des Abwasserzweckverbandes „Untere Mandau“ einschließlich der ortsverbindenden Kanäle der Stadt Zittau, nehmen wir für das oben genannte Bebauungsgebiet wie folgt Stellung: Im ausgewiesenen Bereich befinden sich keine Leitungen unserer Zuständigkeit. Auskünfte zu vorhandenen Trinkwasserleitungen und Kanäle der Ortskanalisation Hirschfelde sind bei den Stadtwerken Zittau GmbH, Friedensstraße 17, in 02763 Zittau einzuholen. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	-	Z
18	GDMcom mbH , Maximilianallee 4, 04129 Leipzig <i>Stellungnahme vom 09.01.2019</i>		
18.1	Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: Anlagenbetreiber - Erdgasspeicher Peissen GmbH , Halle, nicht betroffen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)*, Schwaig b. Nürnberg, nicht betroffen - GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen, nicht betroffen* - ONTRAS Gastransport GmbH ² Leipzig, nicht betroffen - VNG Gasspeicher GmbH ² Leipzig, nicht betroffen *GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen. * Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).	-	Z

Ifd. Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Kürzel
	<p>²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG - Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS - VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG - Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p>OIMTRAS Gastransport GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH: Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftsportale BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de) Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>		

Ifd. Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Kürzel
19	Landestalsperrenverwaltung, Bahnhofstraße 14, 01796 Pirna <i>Keine Stellungnahme vorliegend</i>		
20	Deutsche Bahn Netz AG, Niederlassung Südost, Brandenburger Str. 1, 04103 Leipzig <i>Stellungnahme vom 07.03.2019</i>		
20.1	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zu o.g. Planung.</p> <p>Gegen den vorgelegten Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. XXXIX „Photovoltaikanlage ehem. Güterbahnhof Hirschfelde“ der Stadt Zittau bestehen seitens der Deutsche Bahn AG und Ihrer Konzernunternehmen keine Einwände, wenn die nachfolgenden Hinweise und Forderungen eingehalten werden.</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.</p> <p>Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten.</p> <p>Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.</p> <p>Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insb. der Gleise und Anlagen, ist stets zu gewährleisten.</p> <p>Während der Bauarbeiten ist der Gleisbereich (Regellichtraum einschließlich Gefahrenbereich) im Abstand von 4,00 m zur Gleisachse immer freizuhalten.</p>	Die Hinweise betreffen die Bauausführung und werden dem Vorhabenträger zur Berücksichtigung übermittelt.	K
20.2	<p>Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p> <p>Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der</p>	Die Hinweise wurden bereits berücksichtigt. s. 08.2.3	BB

Ifd. Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Kürzel
	Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.		
20.3	Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.	Die Hinweise betreffen die Bauausführung und werden dem Vorhabenträger zur Berücksichtigung übermittelt.	K
Nachbargemeinden			
21	Gemeindeverwaltung Mittelherwigsdorf , Am Gemeindeamt 7, 02763 Mittelherwigsdorf <i>Stellungnahme vom 08.01.2019</i>		
21.1	die Belange der Gemeinde Mittelherwigsdorf werden durch den o. g. Planentwurf nicht berührt. Von Seiten der Gemeinde bestehen keine Planungen oder sonstige Maßnahmen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind.	-	Z
22	Gemeinde Bertsdorf-Hörnitz , Olbersdorfer Str. 3, 02763 Bertsdorf-Hörnitz <i>Stellungnahme vom 20.12.2018</i>		
22.1	zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan Nr. XXXIX „Photovoltaikanlage ehemaliger Güterbahnhof Hirschfelde“ teilen wir Ihnen mit, dass es seitens Gemeinde Bertsdorf-Hörnitz keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen gibt bzw. die von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange nicht berührt werden.	-	Z
23	Gemeinde Olbersdorf , Oberer Viebig 2a, 02785 Olbersdorf <i>Stellungnahme vom 17.02.2019</i>		
23.1	Die Gemeinde Olbersdorf hat keine Einwände zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. XXXIX „Photovoltaikanlage ehemaliger Güterbahnhof Hirschfelde“.	-	Z

Ifd. Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Kürzel
24	Gemeinde Oybin , Freiligrathstr. 8, 02797 Oybin <i>Keine Stellungnahme vorliegend</i>		
25	Stadt Herrnhut , Löbauer Str. 18, 02747 Herrnhut <i>Stellungnahme vom 20.06.2019</i>		
25.1	Nach Einsichtnahme der oben genannten Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass die Stadt Herrnhut ihre Belange durch die angezeigte Planung nicht berührt sieht.	-	Z
26	Stadtverwaltung Ostritz , Markt 1, 02899 Ostritz <i>Stellungnahme vom 18.01.2019</i>		
26.1	die Stadt Ostritz nimmt im Rahmen der Beteiligung der Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum o.g. Bebauungsplan wie folgt Stellung: Durch die vorgelegte Planung werden Belange der Stadt Ostritz nicht berührt. Daher werden von unserer Seite keine Belange genannt, welche in der Planung Berücksichtigung finden müssten. Das Vorhaben wurde am 18.01.2019 in der gemeinsamen Sitzung des Bau- und Umwelt-, sowie Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Ostritz vorgestellt.	-	Z
27	Stadt Bernstadt , Bautzener Str. 21, 02748 Bernstadt <i>Stellungnahme vom 04.02.2019</i>		
27.1	Die Stadt Bernstadt hat keine Einwände gegen den o. g. Vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Das Vorhaben beeinflusst die Planungen der Stadt Bernstadt nicht.	-	Z
Bürger			
28	Bürger 1 <i>Stellungnahme vom 30.01.2019</i>		
28.1	Hiermit erhebe ich Einwendungen gegen den o. g. Plan wegen möglicher Blockierung einer ortsnahen Ortsumfahrung der B 99.	Gemäß Stellungnahme des Straßenbaulastträgers der B 99, LASuV NL Bautzen, der auch Straßenbaulastträger der Ortsumfahrung wäre, berührt das Vorhaben keine Planungsabsichten des LASuV.	NB

Ifd. Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Kürzel
28.2	<p>Begründung: Aufgrund der Entwicklung des Industrie- und Gewerbegebietes Hirschfelde macht sich zukünftig eine Ortsumfahrung der B 99 erforderlich. Die gegenwärtig aufgezeigten Trassenkorridore sollten durch eine weitere östliche ortsnahe Umfahrung ergänzt werden. Der Trassenvorschlag wurde bereits beim Ref. Stadtplanung hinterlegt und bezieht sich auf folgende Überlegungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erschließung des zukünftigen Industrie- und Gewerbegebietes über 2 bestehende Straßenanbindungen „Straße zum Kraftwerk“ und „Neißgasse“ - Durch eine ortsnahe Aus- und Einbindung an die B 99 im Bereich Gewerbegebiet Ferrolegerung und Einmündung Flachspinnereistraße/Diska ist weiterhin eine attraktive Zufahrt zum Zentrum Hirschfelde gewährleistet. Gleichzeitig ist eine Umfahrung des Ortskerns für Schwerverkehr möglich. - Es besteht keine Querung der Eisenbahnstrecke Zittau-Görlitz - Die bauliche Ausführung kann am Rande der unmittelbaren Bebauung und der Grenze des festgesetzten Überflutungsgebietes der Neiße erfolgen. - Bei Öffnung der Grenze im Zuge der Neißgasse ist eine Anbindung an diese für den Lastverkehr vorteilhafte Streckenführung möglich. <p>Durch eine mögliche Ortsumfahrung sind die 2 anderen bestehenden Varianten, welche erhebliche Nachteile und Einspruchspotenzial mit sich bringen, nicht mehr zu verfolgen.</p>	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich	K
28.3	<p>Die zeitliche Einordnung einer solchen Planung und Baumaßnahme ist mit dem nächsten Bundesverkehrswegeplan zu realisieren. Die zeitliche Befristung des vorliegenden B-Planes in dieser Zeitspanne wäre eine Lösung.</p> <p>Danach sollte eine Trassenfreihaltung für die Entwicklung einer zentrumsnahen Ortsumfahrung für die Ortschaft Hirschfelde ins Auge gefasst werden. Dabei ist zu beachten, dass die möglichen Erfordernisse für den Lärmschutz in bestehenden Siedlungsgebieten, kompensiert durch die 2 notwendigen Querungen mit der Bahn einer ortsferneren östliche Ostumfahrung der B 99, gegeben sind.</p>	<p>Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB wird eine Befristung des Bebauungsplanes von 30 Jahren festgesetzt.</p> <p>Generell wird der Erwerb von Grundstücken im Straßenbau über Planfeststellung bzw. Vereinbarung geregelt werden.</p>	BB